

Hausordnung
der
Grundschule
am Nordhafen

Boyenstraße 1

10115 Berlin

unter Einbeziehung des Schulgesetzes für das Land Berlin vom Februar 2014

Stand 25.11.2021

1 Leitgedanken

Die vorliegende Hausordnung wendet sich an Schüler, Eltern und alle an der Schule tätigen Personen der Grundschule am Nordhafen. Alle Beteiligten sollen sich als Partner einer gemeinsamen Aufgabe gegenüber verstehen, die in konstruktiver Zusammenarbeit zu lösen ist. Um einen möglichst reibungslosen Schulablauf gewährleisten zu können, müssen bestimmte Grundsätze eingehalten und Regeln aufgestellt werden. Jeder, ob Schüler:innen, Erziehungsberechtigter oder Lehrer:innen, sollte die Grundsätze und Regeln der Schule aktiv umsetzen und einhalten, damit alle am Schulleben Beteiligten eine möglichst erfolgreiche Zeit an dieser Schule verbringen und sich gern zurückerinnern. Unsere Schule besteht zurzeit aus einem Ergänzungsbau und einem Hauptgebäude, welches sich gerade im Bau befindet. Wir benutzen die nahegelegene Eishalle und eine Mensa, deren Hausordnungen gesondert zu beachten sind. Die Räume im Schulgebäude sind mit modernen Medien ausgestattet. Die Flure sind mit Schülerarbeiten und durch Schülerprojekte gestaltet.

Für alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft gilt ein **respektvoller** Umgang miteinander - an jedem Ort: Im Klassenzimmer, in der Schulgemeinschaft, in der Familie und in allen außerschulischen Bereichen.

Im Rahmen unserer demokratischen Grundordnung ist jedes ICH willkommen, individuelles Heranreifen ist gewünscht und das Heranwachsen zu selbstbewussten Persönlichkeiten wird begleitet.

Selbständiges, eigenverantwortliches Lernen auf individuellen Wegen, Lernen mit Freude und Wohlfühlen sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch über bereits gegangene Entwicklungsschritte sind bei uns Forderung und Ziel im Schulalltag zugleich.

Wir sind tolerant gegenüber anders Denkenden, unterstützen einander und haben das Recht, eigene Lernwege zu gehen.

Wir gehen offen aufeinander zu und nehmen jeden in seiner Persönlichkeit an: Jeder ist individuell und besitzt Stärken. Durch individuelle Förderung und begleitende Unterstützung werden Stärken des Einzelnen gesehen und hervorgehoben. Schwächen werden erkannt und in persönlichkeitspezifische Fähigkeiten umgewandelt.

Jeder hat die Chance, sich in seinem Tempo zu einer individuellen Persönlichkeit zu entwickeln und die Pflicht, die Entwicklung des anderen wahrzunehmen und zu respektieren.

2 Leitbild

In der verkürzten Version der Hausordnung, welche in jedem Raum aushängt, findet sich unser Leitgedanke ebenfalls wieder. Um den Auftrag der Schule (siehe §1 des Schulgesetzes für das Land Berlin) zu erfüllen, gelten an der Grundschule am Nordhafen unter Einbeziehung aller am Schulleben Beteiligten nachfolgende Regelungen:

2.1 Schüler:innen

- 2.1.1 Wir kommen unseren Unterrichtsverpflichtungen pünktlich und regelmäßig nach.
- 2.1.2 Wir wissen, dass vollständige Arbeitsmaterialien und saubere und ordentliche Arbeitsmittel ein wichtiger Schritt zum Erfolg sind.
- 2.1.3 Wir bereiten uns gewissenhaft auf den Unterricht vor und beteiligen uns aktiv am Unterrichtsgeschehen.
- 2.1.4 Wir wissen, dass Exkursionen, Projekte innerhalb und außerhalb der Schule und Schüler:innenfahrten wesentliche Bestandteile schulischen Alltags sind, nehmen daran teil und repräsentieren durch unser Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit unsere Schule.
- 2.1.5 Wir achten die Leistung anderer und materielle Werte.
- 2.1.6 Wir begegnen uns untereinander mit Verständnis und Toleranz, akzeptieren und respektieren uns gegenseitig in unserer Unterschiedlichkeit.
- 2.1.7 Wir helfen einander.
- 2.1.8 Wir befolgen die Anweisungen der Pädagog:innen und Mitarbeiter:innen der Schule.
- 2.1.9 Wir sorgen aktiv für Ordnung und Sauberkeit in der Schule und wirken mutwilligen Beschädigungen entgegen.
- 2.1.10 Wir tragen unsere Konflikte gewaltfrei und fair aus und suchen gegebenenfalls Hilfe bei Pädagog:innen, Sozialpädagogen:innen und anderen Personen oder schulischen Gremien.

2.2 Eltern und Erziehungsberechtigte

- 2.2.1 Wir unterstützen unsere Kinder aktiv beim Erreichen der für sie bestmöglichen schulischen Leistungen und erfüllen unsere Erziehungspflicht gewissenhaft.
- 2.2.2 Wir unterstützen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule nach unseren Möglichkeiten und wir informieren uns über die Beschlüsse und Regelungen selbständig.
- 2.2.3 Wir arbeiten mit den Pädagog:innen und schulischen Mitarbeiter:innen zusammen und nutzen die von der Schule gebotenen Möglichkeiten dazu.

- 2.2.4 Wir pflegen den aktiven Informationsaustausch zwischen den Eltern auf Elternversammlungen, der GEV (Gesamtelternvertretung) und sonstigen Veranstaltungen.
- 2.2.5 Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 44 SchulG) zur Schulpflicht ein.
- 2.2.6 Wir wissen, dass Exkursionen, Projekte innerhalb und außerhalb der Schule und Schüler:innenfahrten wesentliche Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind.
- 2.2.6 Wir teilen Veränderungen der telefonischen und postalischen Erreichbarkeit dem Sekretariat unverzüglich mit.
- 2.2.7 Im Krankheitsfalle informieren wir die Schule unverzüglich, spätestens jedoch bis 8:00 Uhr am 1. Krankheitstag.
- 2.2.8 Wir wissen, dass eine Freistellung vom Unterricht begründet beantragt werden muss und eine Ausnahme darstellt. (§ 46 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz)

2.3 Pädagogen und Mitarbeiter

- 2.3.1 Die Schüler:innen stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Für sie nehmen wir uns Zeit.
- 2.3.2 Wir begegnen den Schüler:innen verständnisvoll, hilfsbereit, konsequent und geben dabei ein Beispiel für höfliches, respektvolles Verhalten und demokratisches Handeln.
- 2.3.3 Wir halten den intensiven Austausch zwischen Elternhaus und Schule für wichtig und pflegen eine gute Zusammenarbeit im Sinne des Kindes mit den Eltern oder ggf. Jugendhilfeeinrichtungen.
- 2.3.4 Wir erfüllen unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag gewissenhaft.
- 2.3.5 Wir unterstützen die Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule nach besten Möglichkeiten und wirken aktiv sowohl in den schulischen Gremien als auch an der Schulentwicklung mit.

3 Regelungen des äußeren Schulbetriebes

3.1 Unterrichtsbeginn

- 3.1.1 Der Unterricht beginnt täglich um 8:00 Uhr pünktlich in den Klassen- und Fachräumen.
- 3.1.2 Schüler:innen gestalten ihre Pausen so, dass sie einen pünktlichen Beginn der nächsten Unterrichtseinheit gewährleisten.
- 3.1.3 Zu spät kommende Schüler:innen klopfen an die Tür des Unterrichtsraumes und betreten ihn erst nach Aufforderung, um die Störung des laufenden Unterrichts so gering wie möglich zu halten.

3.2 Unterricht

- 3.2.1 Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- 3.2.2 Es gilt das Fachraumprinzip. Der Unterricht kann an verschiedenen Orten stattfinden. Der Raumwechsel erfolgt auf dem kürzesten Weg.

3.3 Pausen

- 3.3.1 Pausen dienen der Erholung.
- 3.3.2 Die Toilettenbenutzung sollte in den Pausen erfolgen.
- 3.3.3 Während der großen Pausen 09:45 – 10:05 Uhr und 11:40 – 12:00 Uhr halten sich alle Schüler:innen entweder auf dem Schulhof oder in den für die Pause ausgewiesenen Räumen auf.
- 3.3.4 Ein Verlassen des Schulgeländes ist in den Pausen und während der Freistunden nicht gestattet.
- 3.3.5 Das witterungsabhängige Verbleiben im Schulhaus wird mittels Durchsage und / oder durch die aufsichtsführenden Pädagog:innen ausgewiesen. In diesem Fall begeben sich alle Schüler:innen in die Klassenräume.

3.4 Schulschluss

- 3.4.1 Für alle Schüler:innen endet der Unterricht spätestens um 13:30 Uhr. Diese verlassen zu diesem Zeitpunkt das Schulgelände. Ausgenommen sind Schüler:innen mit Betreuungsvertrag für den Offenen Ganztagsbetrieb.
- 3.4.2 Am Ende jeder Unterrichtsstunde sorgt die jeweilige Lerngruppe für Sauberkeit und einen ordnungsgemäßen Zustand des Raumes.
- 3.4.3 Die Lerngruppe, die laut Raumplan als letzte Gruppe Unterricht bzw. Doppelnutzung in einem Raum hat, stellt in diesem die Stühle hoch, schließt alle Fenster und schaltet alle Lichter aus.
- 3.4.4 Nach Schulschluss verlassen alle Schüler:innen zügig das Schulgelände, insofern sie nicht an der Nachmittagsbetreuung durch den Sozialpädagogischen Bereich oder sonstigen, von der Schule angebotenen Veranstaltungen teilnehmen.
- 3.4.5 Veranstaltungen, die nach 16.00 Uhr stattfinden sollen, müssen von der Schulleitung genehmigt worden sein und sind dem Hausmeister rechtzeitig und in angemessener Form mitzuteilen.

3.5 Rauchen

Auf dem gesamten Schulgelände gilt das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Ähnliches.

3.6 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

- 3.6.1 Schüler:innen, die aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen müssen, werden durch einen Erziehungsberechtigten oder eine mit einer Vollmacht ausgestatteten Person persönlich abgeholt.
- 3.6.2 Bei minderjährigen Schüler:innen werden die Erziehungsberechtigten zuvor telefonisch benachrichtigt. Sollten diese nicht zu erreichen sein, verbleibt der/die Schüler:in bis Schulschluss in der Schule.
- 3.6.3 Schüler:innen, die den Heimweg nicht allein antreten können oder dürfen, müssen abgeholt oder in medizinische Betreuung gegeben werden.

3.7 Schulunfälle / Wegeunfälle

- 3.7.1 Unfälle und Verletzungen jeglicher Art (auch Wegeunfälle) sind unabhängig von einer ärztlichen Behandlung sofort dem Sekretariat mitzuteilen. Vorfälle werden im Unfallbuch vermerkt. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert.
- 3.7.2 Bei einer ärztlichen Versorgung muss ein Durchgangsarzt aufgesucht werden und eine Unfallmeldung erfolgen.
- 3.7.3 Für die Erstversorgung stehen ausgebildete Ersthelfer:innen zur Verfügung. Die Übersicht der Ersthelfer:innen hängt im Sekretariat aus.

3.8 Recht am eigenen Bild

Es dürfen nur Foto- und Videoaufnahmen hergestellt werden, mit denen die oder der Abgebildete einverstanden ist. Sollten Fotos veröffentlicht werden - und dazu gehören auch das Posten von Fotos in den sozialen Netzen - ist eine Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigen auch die der Erziehungsberechtigten) einzuholen (§64 Abs. 5 SchulG)

4 Regelungen des inneren Schulbetriebes

4.1 Unterricht und Schule

- 4.1.1 Jeder/Jede Schüler:in hat das Recht ungestört zu lernen.
- 4.1.2 Jeder/Jede Lehrer:in hat das Recht ungestört zu unterrichten.
- 4.1.3 Die Lehrkräfte beginnen und beenden jede Unterrichtseinheit.
- 4.1.4 Der Umgang mit Schuleigentum erfolgt verantwortungsvoll und sorgfältig.
- 4.1.5 Das Mitführen von Farbspraydosen, Lackstiften und Permanent Markern oder Ähnliches ist verboten. Ausnahmen geben die Lehrkräfte bekannt.
- 4.1.6 Das Mitführen von Feuerzeugen, Waffen (auch Spielzeugwaffen), Drogen und Alkohol sowie deren Handel oder Verkauf sind verboten.

- 4.1.7 Wir gehen umweltbewusst und Ressourcenschonend mit unseren Materialien um.

4.2 Sauberkeit

- 4.2.1 Alle am Schulleben Beteiligten sind für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich. Abfall wird in den dafür vorgesehenen Abfalleimern entsorgt. Wir trennen Müll und verwenden Materialien mehrmals.
- 4.2.2 Jede Klasse sorgt für Sauberkeit und einen ordnungsgemäßen Zustand in den Unterrichtsräumen.
- 4.2.3 Toiletten werden sauber und ordentlich verlassen. Papierhandtücher werden maßvoll gebraucht und in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.
- 4.2.4 Jede Klasse ist mehrmals im Schuljahr verpflichtet den Schulhof am Ende ihres Schultages zu säubern. Die Organisation übernehmen die Klassenteams und. Materialien werden vom Hausmeister zur Verfügung gestellt.

4.3 Verhalten im Schulgebäude

- 4.3.1 Mobilfunkgeräte sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch einen schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.
- 4.3.2 Auf den Treppen, in den Gängen und in den Klassenräumen bewegen sich alle rücksichtsvoll und in einem angemessenen Tempo.
- 4.3.3 Kaugummikauen ist in Unterrichtsräumen nicht gestattet.
- 4.3.4 Während der Unterrichts- und Lernzeit werden Mützen, Basecaps, Hüte o.Ä. abgelegt.
- 4.3.5 In den Fachräumen, den Werkstätten, der Mensa, dem Freizeitbereich, Sporthalle und der Eislauf- und Schwimmhalle gelten die jeweiligen Raumordnungen bzw. Verhaltensregeln.

4.4 Verhalten auf dem Schulhof

- 4.4.1 Der rücksichtsvolle Umgang mit der Natur (Tiere und Pflanzen) sowie bereitgestellten Spiel und Sportmaterialien wird von allen am Schulleben beteiligten Personen vorausgesetzt.
- 4.4.2 Das Werfen von Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen ist untersagt.
- 4.4.3 Ballsportarten sind nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt.

- 4.4.4 Während der gesamten Schulzeit wird das Schulgelände von den Schüler:innen nicht verlassen. Ausnahmen bilden die Wege zum Sport- und Schwimmunterricht sowie mit Erlaubnis der Lehrkräfte.
- 4.4.5 Das Benutzen jeglicher Fortbewegungsmittel, wie z.B. Fahrrad, Roller, Skate-, Longboards o.Ä., ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Über die einzelne Nutzung in oder außerhalb des Unterrichts entscheidet der/die jeweilige Pädagog:in

4.5 Unterrichtsorganisation

- 4.5.1 Bei kurzfristigem Unterrichtsausfall halten sich die Schüler:innen im Freizeitbereich (z.B. Ganztagsbetreuung, Schulhof oder Klassenraum) auf. Handelt es sich um Randstunden, dürfen Schüler:innen zur zweiten Unterrichtsstunde kommen.

4.6 Sicherheit

- 4.6.1 Ein faires und gewaltfreies Miteinander wird vorausgesetzt, jede Form von verbaler und körperlicher Gewalt wird verurteilt. (s. 4.7)
- 4.6.2 Im begründeten Verdachtsfall des Besitzes von Waffen- und/oder Betäubungsmitteln sind Taschenkontrollen durch den/die Schulleiter:in bzw. einer durch ihn/sie beauftragten Person und einem/einer zweiten Pädagog:in in einem separaten, geschützten Raum zulässig.
- 4.6.3 Feuermelder, Feuerlöscher und der vorhandene Defibrillator dürfen nur im Notfall betätigt werden.
- 4.6.4 Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten. Die Brandschutzordnung ist entsprechend zu beachten
- 4.6.5 Auf dem gesamten Schulgelände sind offenes Feuer und offenes Licht zu nicht schulischen Zwecken verboten.
- 4.6.6 Alle am Schulleben beteiligte Personen, die mit dem Fahrrad oder Roller zur Schule kommen, stellen dieses an den Fahrradständern ab, wobei das Fahren auf dem Schulgelände untersagt ist.

4.7 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung erfolgen Wiedergutmachungsleistungen oder Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach §62 und/oder §63 des Berliner Schulgesetzes.

Außerdem:

- 4.7.1 Bei Verstoß gegen die Regelung in Bezug auf die Nutzung von Mobilfunkgeräten im Schulgebäude oder auf dem Schulhof ist die Lehrkraft berechtigt, das entsprechende Gerät einzuziehen.
- 4.7.2 Mutwillige Beschmutzungen werden von dem Verursacher beseitigt. Mutwillige Zerstörungen können zur Anzeige gebracht werden.
- 4.7.3 Der Missbrauch von Feuermeldern, Feuerlöschern oder Defibrillator ist strafbar.
- 4.7.4 Für jede Art verursachter Schäden werden die Schüler:innen bzw. die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht.

8. Haftung

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände.

Diese Hausordnung wurde am 24.11.2021 von der Schulkonferenz der Grundschule am Nordhafen diskutiert und beschlossen und tritt am 25.11.2021 in Kraft.

Schulleitung